

Satzung - Förderverein SG Weinstadt Fußball e.V.

§1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des SG Weinstadt Fußball e.V.“
2. Der Verein ist eingetragen unter VR 26-1118 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart und somit berechtigt den Zusatz e.V. zu führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt, Kreis Waiblingen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen, Gerichtsstand ist Stuttgart.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§51 ff AO), und zwar durch die Förderung des Fußballsports mit persönlicher, sachlicher und finanzieller Unterstützung des SG Weinstadt e.V.
2. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen und Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Aufnahme in den Verein muss bei ihm schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antragsdatum. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder sein Ausschluss aus wichtigem Grunde im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sowie gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitglieder ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so sind die Ablehnung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Die Jahreshauptversammlung kann auch Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Der Mitgliederbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten.

§7 Organe des Vereins / Vorstand

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die den Vorstand des Vereines wählt.
Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassenwart (in Funktion als 3. stellv. Vorsitzender)
 - bis zu 4 Beisitzern
 - den KassenprüfernEin Vorstand muß mindestens aus dem Vorsitzenden, und einem Stellvertreter bestehen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der erste und zweite Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgabe bis zu einer kommissarischen Benennung eines Vertreters oder der nächsten Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder dessem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Kassier ist zu Erfüllungseigenschaften allein bevollmächtigt. Er erhält Bankvollmacht. Er hat die finanziellen Geschäfte zu erledigen und den Vorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten. Es ist dem Kassier nur mit 100%iger Zustimmung des Vorstandes gestattet das Konto (die Konten) zu überziehen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist im ersten Geschäftsvierteljahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von vier Wochen, durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Versammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angaben der Gründe beantragt wird.
4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Mitglied sind.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich zu stellen.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von über 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
9. Alle weiteren, in §8 nicht genannten Änderungen bedarf eine 100 Prozentige Zustimmung der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Kassenprüfung

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahre zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluß, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten.
3. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
4. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses sollten möglichst durch 2 Kassenprüfer vorgenommen werden.
5. Sollten sich keine Personen finden die diese Aufgabe übernehmen, behält sich der Vorstand vor, eine unabhängige Person, auch unter Berücksichtigung eventuell anfallender Ausgaben, dafür zu beauftragen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzuwenden, welche es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Fußballsports zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

§11 Verschiedenes

1. Für alle nicht in dieser Satzung genannten, relevanten Punkte gilt das BGB.